

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6087
Entscheid Nr. 180/2015 vom 17. Dezember 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 38 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, ersetzt durch Artikel 13 des Dekrets vom 4. Oktober 2007, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 229.118 vom 12. November 2014 in Sachen der « I.B.V. & Cie » AG (Industrie du bois de Vielsalm & Cie) gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 17. November 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 38 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er Holzabfälle, die weder wiederverwendet noch wiederverwertet werden können, vom Vorteil des Unterstützungsmechanismus der doppelten Grünstromzertifikate ausschließt, anstatt ausschließlich wiederverwendbare oder wiederverwertbare Holzabfälle vom Vorteil des Unterstützungsmechanismus der doppelten Grünstromzertifikate auszuschließen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Ersetzt durch Artikel 13 des Dekrets vom 4. Oktober 2007 bestimmt Artikel 38 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts »:

« § 1. Nach Begutachtung durch die CWaPE bestimmt die Regierung die Bedingungen, die Modalitäten und das Verfahren für die Gewährung der grünen Bescheinigungen, die für in der Wallonischen erzeugten Grünstrom unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 2. Eine grüne Bescheinigung wird für eine Anzahl von erzeugten kWh erteilt, die 1 MWh geteilt durch den Satz der CO₂-Einsparung entspricht.

Der Satz der CO₂-Einsparung wird bestimmt, indem man die durch das berücksichtigte System erreichte CO₂-Einsparung durch die CO₂-Emissionen des klassischen Stromsystems teilt, dessen Emissionen jährlich von der CWaPE bestimmt und veröffentlicht werden. Dieser Satz der CO₂-Einsparung ist auf 1 für die pro Anlage erzeugte Produktion über 5 MW Leistung begrenzt. Unter diesem Grenzwert ist er auf 2 begrenzt.

§ 3. Wenn aber eine Anlage, die hauptsächlich Biomasse - mit Ausnahme des Holzes - verwertet, die aus am Standort der Erzeugungsanlage entwickelten Industrietätigkeiten stammt, ein besonders innovatives Verfahren einsetzt, und sich dabei einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung anschließt, kann die Regierung nach Begutachtung durch die CWaPE über den besonders innovativen Charakter des verwendeten Verfahrens beschließen, den Satz der CO₂-Einsparung für die ganze Erzeugung der Anlage, die sich aus der Summe der am selben

Standort entwickelten Leistungen ergibt, auf 2 zu begrenzen, dies unterhalb einer Grenze von 20 MW.

§ 4. Die in § 2 und § 3 berücksichtigten CO₂-Emissionen sind diejenigen, die durch den ganzen Erzeugungszyklus von Grünstrom erzeugt werden, einschließlich der Erzeugung und des Transports des Brennstoffs, der Emissionen bei der etwaigen Verbrennung und gegebenenfalls der Behandlung der Abfälle. In einer Hybridanlage werden alle Emissionen der Anlage berücksichtigt.

Die verschiedenen Koeffizienten bezüglich der CO₂-Emissionen eines jeden berücksichtigten Stromerzeugungsverfahrens werden von der CWaPE genehmigt.

§ 5. Nach Begutachtung durch die CWaPE kann die Regierung die Anzahl der gemäß § 1 und § 2 gewährten grünen Bescheinigungen unter Berücksichtigung des Alters der Anlage zur Erzeugung von Grünstrom, ihrer Rentabilität und des Erzeugungsverfahrens verringern.

§ 6. In Abweichung von § 2 kann die Regierung nach Begutachtung durch die CWaPE einen Multiplikativkoeffizienten, der gegebenenfalls mit der Zeit degressiv ist, auf die Anzahl der gemäß § 1 und § 2 für den mittels photovoltaischer Solarzellen erzeugten Strom gewährten grünen Bescheinigungen anwenden, dies gemäß den durch sie bestimmten Modalitäten.

§ 7. Die CWaPE erteilt die grünen Bescheinigungen den Erzeugern von Grünstrom. Diese Bescheinigungen sind übertragbar.

§ 8. Was die Anlagen zur hydroelektrischen Erzeugung, zur hochqualitativen Kraft/Wärme-Kopplung oder zur Erzeugung von Strom mittels Biomasse betrifft, werden die grünen Bescheinigungen für den durch diese Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 20 MW produzierten Strom gewährt ».

B.1.2. Dieser Artikel ist Teil von Kapitel 10 des Dekrets, mit dem Titel « Förderung der erneuerbaren Energieträger und der hochwertigen Kraft/Wärme-Kopplung ».

B.1.3. Das durch das fragliche Dekret eingeführte System der Grünstromzertifikate dient dazu, die Verwendung erneuerbarer Energiequellen und den Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern. Es funktioniert gemäß den Regeln des Marktes. Ein Grünstromzertifikat ist eine übertragbare Bescheinigung, die den Erzeugern von Grünstrom bewilligt wird; dieser wird in Artikel 2 Nr. 11 des Dekrets definiert als « Strom, der durch erneuerbare Energieträger oder durch hochwertige Kraft/Wärme-Kopplung erzeugt wird, und dessen Erzeugungsverfahren im Verhältnis zu den durch in Artikel 2, 7° erwähnte moderne Referenzanlagen bei klassischer Erzeugung verursachten Kohlendioxidemissionen, die von der CWaPE jährlich festgelegt und veröffentlicht werden, einen Mindestsatz von 10 % Einsparung an Kohlendioxid bewirkt ».

B.1.4. Nach einigen Jahren hat die Wallonische Regierung festgestellt, dass « gewisse besondere Projekte, die für den Sektor der erneuerbaren Energiequellen in der Wallonischen Region vielversprechend sind und für die auf innovative Technologien in diesem Bereich

zurückgegriffen wird, eine zusätzliche Unterstützung erfordern könnten » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 639/1, S. 3). Artikel 38 § 3 des vorerwähnten Dekrets « bezweckt, der Regierung die Möglichkeit zu bieten, die bedeutenden Projekte besonders zu fördern, bei denen eine Spitzentechnologie angewandt wird und die eine Perspektive der nachhaltigen Entwicklung bieten » (ebenda, S. 10), indem diesen Projekten eine höhere Anzahl von Grünstromzertifikaten gewährt wird.

B.2. Artikel 57 des Dekrets vom 17. Juli 2008 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » bestimmt:

« Artikel 38, § 3 [des Dekrets vom 12. April 2001] wird dahingehend ausgelegt, dass der Ausschluss von Anlagen, die vor und/oder nach jeder Art von Bearbeitung die darin vorgesehene Nutzung von Holz begünstigen, auf Anlagen, die aus Bäumen, aus ausnahmslos jedem Laub- und Weichholz gewonnene lignozellulosehaltige Stoffe (einschließlich Niederwald in kurzer oder sehr kurzer Wechselwirtschaft) nutzen, anzuwenden ist ».

Der Gerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 180/2009 vom 12. November 2009 entschieden, dass der vorerwähnte Artikel 57 « dem Begriff ‘ Holz ’ die Bedeutung verleiht, die er vernünftigerweise seit der Annahme von Artikel 38 § 3 des Elektrizitätsdekrets haben konnte und die der wallonische Dekretgeber ihm verleihen wollte. Die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung, so wie sie von der klagenden Partei beanstandet wird, ist folglich durch ihre auslegende Beschaffenheit gerechtfertigt » (B.9).

B.3. Der Staatsrat fragt den Gerichtshof, ob Artikel 38 § 3 des vorerwähnten Dekrets vom 12. April 2001 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, wenn er dahin ausgelegt werde, dass er Holzabfälle, die weder wiederverwendet noch wiederverwertet werden könnten, vom Vorteil des Unterstützungsmechanismus der doppelten Grünstromzertifikate ausschließe, anstatt ausschließlich wiederverwendbare oder wiederverwertbare Holzabfälle vom Vorteil des Unterstützungsmechanismus der doppelten Grünstromzertifikate auszuschließen.

B.4. In derselben Sache hat der Staatsrat den Gerichtshof bereits gefragt, ob Artikel 38 § 3 des vorerwähnten Dekrets vom 12. April 2001 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er die Anlagen für Kraft-Wärme-Kopplung, bei denen Holz oder Holzabfälle verwertet würden, vom seinem Anwendungsbereich ausschließe, im Gegensatz zu den Anlagen für Kraft-Wärme-Kopplung, bei denen andere Abfallarten verwertet würden. In seinem Entscheid Nr. 27/2014 vom 13. Februar 2014 hat der Gerichtshof diese Vorabentscheidungsfrage verneinend beantwortet, nachdem er den Gerichtshof der Europäischen Union zu der Auslegung befragt hatte, die Artikel 7 der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 « über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur

Änderung der Richtlinie 92/42/EWG », gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2 und 4 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 « zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt » und mit Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG », im Lichte des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, des Artikels 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu verleihen wäre. Der Europäische Gerichtshof hat diese Vorabentscheidungsfrage in seinem Urteil C-185/12 vom 26. September 2013 beantwortet.

B.5. In der nunmehr vorliegenden Rechtssache weist der Staatsrat darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 27/2014 mehrere Hinweise gegeben habe, die zu der Schlussfolgerung führen könnten, dass die Gleichbehandlung von Holzabfällen, die auf andere Weise als durch Kraft-Wärme-Kopplung verwertet werden könnten, und Holzabfällen, die nicht anders verwertet werden könnten, nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe. Der Staatsrat fügt hinzu, dass sich der Gerichtshof jedoch nicht explizit zur Verfassungsmäßigkeit dieser Gleichbehandlung geäußert habe und dass er ausdrücklich angegeben habe, dass er sich nicht zu diesem Punkt äußern müsse, weil dieser ihm nicht vorgelegt worden sei. Der Staatsrat weist darauf hin, dass die im letzten Schriftsatz gestellte Frage sich spezifisch auf die Verfassungsmäßigkeit dieser Gleichbehandlung von Holzabfällen, die auf andere Weise als durch Kraft-Wärme-Kopplung verwertet werden könnten, und Holzabfällen, die ausschließlich durch Kraft-Wärme-Kopplung verwertet werden könnten, beziehe. Der Staatsrat hebt ferner hervor, dass der Generalanwalt in den von ihm beim Gerichtshof der Europäischen Union hinterlegten Schlussanträgen (Randnrn. 87 ff.) zwischen Holzbiomasse und Biomasse aus Holzabfällen unterschieden habe, wobei Holzabfälle als Abfälle betrachtet würden, die « von der Holzindustrie nicht verwendet werden können » (Randnr. 89), oder mit anderen Worten als dasjenige, was die klagende Partei Holzabfälle, die nicht auf andere Weise als durch Kraft-Wärme-Kopplung verwertet werden könnten, nenne. Auf diesen Unterschied werde im Urteil des Europäischen Gerichtshofes jedoch nicht eingegangen.

B.6. Im vorerwähnten Entscheid Nr. 27/2014 präzisiert der Verfassungsgerichtshof in B.14.1 tatsächlich Folgendes:

« Es kann ebenfalls, im Gegensatz zu dem, was die vor dem Staatsrat klagende Partei behauptet, nicht angeführt werden, dass nicht wiederverwendbare und nicht wiederverwertbare Holzabfälle nicht mit den Holzabfällen vergleichbar wären, die wiederverwendet oder wiederverwertet werden könnten. Die finanzielle Förderung der Verbrennung von Holzabfällen in einer Anlage für Kraft-Wärme-Kopplung kann nämlich einen Einfluss auf die Umwelt haben, ungeachtet dessen, ob diese Abfälle wiederverwendbar oder wiederverwertbar sind oder nicht.

Außerdem gehen diese beiden Kategorien von Holzabfällen aus dem gleichen Rohstoff und somit aus einer erneuerbaren, in gleicher Menge verfügbaren Ressource hervor.

In jedem Fall betrifft die dem Gerichtshof gestellte Vorabentscheidungsfrage nicht die Gleichbehandlung dieser beiden Arten von Holzabfällen und obliegt es nicht den Parteien vor dem vorlegenden Richter, die Vorabentscheidungsfrage, die dieser dem Gerichtshof gestellt hat, umzuformulieren ».

In der nunmehr vorliegenden Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zu der durch die fragliche Bestimmung eingeführten Gleichbehandlung in der vom Staatsrat vermittelten Auslegung zu äußern, und zwar zur Gleichbehandlung von Holzabfällen, die weder wiederverwendet noch wiederverwertet werden können, und Holzabfällen, die wiederverwendet oder wiederverwertet werden können.

B.7. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid präzisiert hat, soll durch die fragliche Bestimmung die Umsetzung der Richtlinien 2004/8/EG und 2001/77/EG gewährleistet werden und sind bei der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung die mit diesen Richtlinien und - allgemeiner - mit dem Recht der Europäischen Union im Bereich des Umweltschutzes verfolgten Ziele zu berücksichtigen.

Angesichts der technischen Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit ist dem zuständigen Gesetzgeber ein breiter Ermessensspielraum zu gewähren und kann ihm nicht vorgeworfen werden, die Verschiedenartigkeit der Situationen auf vereinfachende und annähernde Weise betrachtet zu haben.

B.8.1. Insbesondere bemerkt der Verfassungsgerichtshof, ebenso wie der Europäische Gerichtshof in seinem vorerwähnten Urteil vom 26. September 2013, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen für Kraft-Wärme-Kopplung, bei denen Holz oder Holzabfälle verwertet werden, und diejenigen, bei denen andere Abfallarten verwertet werden, sich in grundlegend verschiedenartigen Situationen befinden angesichts der sehr unterschiedlichen Folgen für Umwelt und Wirtschaft, die sich für diese unterschiedlichen Arten von Anlagen aus der Anwendung eines Unterstützungsmechanismus für Kraft-Wärme-Kopplung, wie der Mechanismus der « doppelten Grünstromzertifikate », ergeben.

B.8.2. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 27/2014 präzisiert hat, wäre die Gewährung eines doppelten Grünstromzertifikats für Anlagen für Kraft-Wärme-Kopplung, die nicht wiederverwendbare und nicht wiederverwertbare Holzabfälle verwenden, nicht ohne Folgen für die Verfügbarkeit der Ressourcen oder für die Gefahr der Abholzung oder der Erhöhung des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre (B.13.2, erster Absatz).

Es ist nämlich die zusätzliche Attraktivität eines Rohstoffes wie Holz insgesamt zu betrachten, wenn die energetische Verwertung ihrer Rückstände, ungeachtet dessen, ob sie wiederverwendbar oder wiederverwertbar sind oder nicht, Gegenstand eines finanziellen Unterstützungsmechanismus sein kann. Diese Wirkung ist umso mehr zu berücksichtigen, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Unternehmen, das den Rohstoff verarbeitet, anschließend die Holzrückstände für eine Kraft-Wärme-Kopplung verwendet, die durch die öffentliche Hand finanziell gefördert werden kann.

B.8.3. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 27/2014 übrigens hervorgehoben hat, hat die Wallonische Regierung zu Recht die Notwendigkeit hervorgehoben, den Markt für Grünstrom zu regulieren. Sie hat im Übrigen anhand von Elementen, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung zu entbehren scheinen, und insbesondere anhand von Universitätsstudien, die Gefahr eines Ungleichgewichts sowohl für den Markt der Grünstromzertifikate als auch für den industriellen Holzsektor untermauert, die sich aus einer Ausweitung des Mechanismus des doppelten Grünstromzertifikats auf Anlagen für Kraft-Wärme-Kopplung, die Holz oder Holzabfälle benutzen, ergeben würde (B.13.3, erster Absatz).

Diesbezüglich ermöglicht, wie der Europäische Gerichtshof unter Randnr. 57 seines vorerwähnten Urteils betont hat, ein gutes Funktionieren der Mechanismen zur finanziellen Förderung der Entwicklung von Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energiequellen die einfachere Verwirklichung der Zielsetzungen der europäischen Richtlinien, die der wallonische Dekretgeber umgesetzt hat.

Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, der auf diesem Gebiet dem zuständigen Gesetzgeber zuzuerkennen ist, und der *a priori* vernünftigen Beschaffenheit der Elemente, auf die er sich stützt, obliegt es dem Gerichtshof nicht, die Analyse des Dekretgebers aus dem alleinigen Grund in Frage zu stellen, dass andere, von der vor dem Staatsrat klagenden Partei angeführte Studien es ermöglichen würden, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

B.9. Nicht wiederverwendbare oder nicht wiederverwertbare Holzabfälle unterscheiden sich nicht wesentlich von wiederverwendbaren oder wiederverwertbaren Holzabfällen und können demzufolge durch die fragliche Bestimmung vernünftigerweise gleich behandelt werden. Die finanzielle Förderung der Verbrennung von Holzabfällen in einer Anlage für Kraft-Wärme-Kopplung kann nämlich einen Einfluss auf die Umwelt haben, ungeachtet dessen, ob diese Abfälle wiederverwendbar oder wiederverwertbar sind oder nicht. Außerdem gehen diese beiden Kategorien von Holzabfällen aus dem gleichen Rohstoff, d.h. Holz, und somit aus einer erneuerbaren, in gleicher Menge verfügbaren Ressource hervor.

B.10. Die fragliche Gleichbehandlung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, ersetzt durch Artikel 13 des Dekrets vom 4. Oktober 2007, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Dezember 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels